

Geschäftsordnung



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist als Ergänzung zu sehen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden und ist für die Betroffenen bindend.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, die Umlagen und legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	€ pro Geschäftsjahr
01	Schüler, Studenten	10,-
02	Azubi, Jugendliche bis 18 Jahre	15,-
03	Erwachsene über 18 Jahre	25,-
04	Firmen, Vereine	50,-
05	Ehrenmitglieder	frei

- (1) Ermäßigte Beitragsformen müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01 und 02.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag dient zur Deckung der Kosten zur Erreichung der Vereinszwecke. Er beinhaltet Kontoführungsgebühren und Versicherungsbeiträge.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum **31. Januar** eines jeden Jahres fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,- erhoben.

Geschäftsordnung



- (6) Erfolgt der Vereinseintritt während des laufenden Geschäftsjahres, erfolgt die Berechnung des Beitrags anteilig und ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitgliedsbestätigung zu entrichten.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Vogtland
IBAN: DE44 8705 8000 0101 025 882
BIC: WELADED1PLX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben oder durch persönliche Abgabe beim Vorstand bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Die Beitragsgeschäftsordnung wurde von den Gründungsmitgliedern am 29.10.2017 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist als Ergänzung zu sehen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden und ist für die Betroffenen bindend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem berufenen Kassenprüfer gemäß § 10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Die Leitung Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben werden dem Zweck entsprechend verbucht.
- (4) Zahlungen werden von der Leitung Finanzen nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Allen Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einsicht in den Kontostand zu gewähren.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Überschüsse aus Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen dem Gesamtverein zur Verfügung.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausstellung, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Leitung Finanzen muss der beantragende Vorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind der Leitung Finanzen umgehend einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres bei der Leitung Finanzen abzurechnen. Jedoch nicht später als 14 Tage nach Auslage.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Leitung Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
- (7) Unterschriftberechtigt für Bankgeschäfte sind die Vorstandsmitglieder einzeln.

§ 6 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Geldspenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe des Satzungszwecks dem Verein überwiesen werden.
- (3) Sachspenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe des Satzungszwecks dem Verein übergeben werden.

Diese Finanzordnung tritt ab sofort mit der Verabschiedung durch die Gründungsmitglieder am 29.10.2017 in Kraft.

Mitgliederordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Mitgliederordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist als Ergänzung zu sehen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden und ist für die Betreffenden bindend.
- (2) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen und der Organe diese Geschäftsordnung.
- (3) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag des Beschlusses der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordnungsgemäß eingeladenen Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen 2/3 der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter öffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters wählen die Vorstandsmitglieder einen Vertreter unter sich aus. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer oder auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

- (5) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter verliest die Tagesordnung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung, bzw. der Rednerliste.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn oder am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge und Dringlichkeitsanträge

- (1) Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge müssen 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich per Post oder Mail beim Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen oder können durch den Versammlungsleiter sowie auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheim beschlossen werden.
- (5) Es entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- (6) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (7) Vor der Wahl sind Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nachher, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (9) Gründungsmitglieder des Vereins besitzen nach § 35 BGB das Sonderrecht von 2 Stimmen im Falle der Vorstandswahlen sowie die Benennung von zwei Mitgliedern zur Besetzung je eines Vorstandsamtes.
- (10) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 10 Protokolle

- (1) Der Protokollführer wird zu Beginn vom Versammlungsleiter benannt.
- (2) Protokolle werden vom Protokollführer und dem anwesenden Vorstand unterzeichnet.
- (3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nur zu versenden, sofern die Versammlung dies ausdrücklich beschließt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen allen Teilnehmern per Mail zuzustellen.

Geschäftsordnung



Diese Geschäftsordnung wurde von den Gründungsmitgliedern am 29.10.2017 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Vorstandsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist als Ergänzung zu sehen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden und ist für die Betroffenen bindend.

§ 2 Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus der Leitung Finanzen, Leitung Soziales, Leitung Jugend, Leitung Stadtentwicklung.
- (2) Die Leitungen interagieren als Gesamtvorstand in wechselseitiger Beziehung mit dem Ziel einen Pool verschiedener Akteure zu bilden und als Schnittstelle zu fungieren. Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem für
 - a) Leitung Finanzen die Verwaltung der Kasse des Vereins und die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Leitung Finanzen ist allein verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehört der Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Finanzplanung, die Erledigung der Buchführung, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten. Die Unterrichtung des Vorstands erfolgt durch regelmäßigen Bericht in den Vorstandssitzungen;
 - b) Leitung Jugend den Aufbau von Kontakten, das Verknüpfen von Institutionen und die Vermittlung von Anlaufstellen. Wesentlicher Punkt ist die Schulsozialarbeit für Abschlusschüler oder Studenten. Diese sollen durch Informationsveranstaltungen in der Lösungsfindung möglicher regionaler Aus- und Weiterbildungslösungen unterstützt werden;
 - c) Leitung Soziales den Aufbau sozialer Kontakte, das Verknüpfen von Institutionen und die Vermittlung von Anlaufstellen. Zentraler Punkt ist die soziokulturelle Arbeit, welcher durch das Einbinden aller Bürgerinnen und Bürger in Kunst- & Kulturprojekte sowie die Durchführung von öffentlichkeitsrelevanten Vorträgen realisiert werden soll;
 - d) Leitung Stadtentwicklung den Aufbau von Kontakten zu Kommunen, Vereinen und weiteren Institutionen, das Verknüpfen dieser und die Vermittlung von Anlaufstellen. Ziel ist es, Eigentumsverhältnisse leerstehender und denkmalgeschützter Gebäude zu klären und darauf in Synergie mit den Eigentümern und der Kommune Konzepte zu erarbeiten, um dem Leerstand entgegenzuwirken. Dies soll ebenso verwirklicht werden durch Informationsveranstaltungen, Führungen, kulturelle Nutzungen des Leerbestandes mit und für alle Bürgerinnen und Bürger.

Geschäftsordnung



(3) Die Verwaltungs- und Schnittstellenaufgaben des Vereins sind nach Absprache mit dem und durch den Vorstand zu verteilen. Nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 15.01.2018 wurden die Aufgaben wie folgt zugewiesen:

- a) Leitung Finanzen: Administrator Facebook
- b) Leitung Jugend: Öffentlichkeitsarbeit, administrative Tätigkeiten
- c) Leitung Soziales: Schnittstelle Projektförderungen
- d) Leitung Stadtentwicklung: Administrator Facebook, Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Sitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal pro Quartal.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände, sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Sitzungsleitung

Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Mit einfacher Mehrheit können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

Geschäftsordnung



§ 9 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind die anwesenden Vorstandsmitglieder berechtigt und jene Vorstandmitglieder am Telefon.
- (2) Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen oder Zuruf. Je nach bestimmter Form des Sitzungsleiters.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte nach dem Beratungsfall erneut eine Stimmengleichheit festgestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Protokoll

- (1) Der Protokollführer wird zu Beginn vom Versammlungsleiter benannt.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen allen Teilnehmern zuzustellen.

Die Vorstandsordnung wurde vom Vorstand am 15.01.2018 ergänzt und tritt ab sofort in Kraft.